

"Eine absolut abscheuliche Tat"

Autor(en): **Walter, Joachim**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Puls : Drucksache aus der Behindertenbewegung**

Band (Jahr): **33 (1991)**

Heft 2: **Sexuelle Ausbeutung II**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-158133>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Eine absolut abscheuliche Tat»

von Prof. Dr. Joachim Walter

Der folgende Artikel ist die Zusammenfassung eines Referates, das Professor Walter im Juni 1989 anlässlich einer Fachtagung der Gesellschaft für Sexualerziehung und Sexualmedizin zum Thema «Sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter und bei behinderten Menschen» im Ulm gehalten hat.

Sexuelle Übergriffe, sexuelle Gewalt gegen geistigbehinderte Menschen gelten bei Polizei und Justiz, aber auch in Fachkreisen als «ungewöhnlicher Fall» («Münchener Merkur»), wobei nicht so ganz klar ist, ob die Tat deshalb so «abscheulich» empfunden wird (in Freiburg), weil man sich nicht diese Krüppel und unattraktiven Behinderten als Sexualpartnerin vorstellen kann. Klare Diagnose: Wer dies dennoch tut, ist krank und pathologisch-pervers, auch für die Justiz. Es trifft zu, dass bei Polizei und Justiz, bei Jugend- und Sozialämtern und auch in der Fachöffentlichkeit selten sexuelle Übergriffe gegen behinderte und besonders geistigbehinderte Menschen bekannt werden.

Die Kommunikationsbarrieren sind bei Menschen mit geistiger Behinderung um ein Vielfaches höher, wenn sie sexuelle Übergriffe mitteilen oder gar anzeigen wollen. Einerseits wird ihnen aufgrund der Intelligenzminde- rung der Geisteszustand eines kleinen Kindes unterstellt; andererseits aber findet bei der Begutachtung der Glaubwürdigkeit die körperliche Reife, die sexuelle Entwicklung und die soziosexuelle Erfahrung der jugendlichen und erwachsenen geistigbehinderten Menschen durchaus Berücksichtigung.

Die Unterscheidung zwischen einvernehmlicher Handlung, bei der man sich zu Recht wohl fühlen darf, und andererseits einem aufoktruierten Fremdwillen, bei dem man ein unangenehmes Gefühl hat und zu Recht haben darf, fällt vielen geistigbehinderten Menschen schwer. Diese Diskriminationsfähigkeit wird zusätzlich verhindert oder zumindest sehr erschwert durch die Alltagssituation fremdbestimmter Abhängigkeit der meisten geistigbehinderten Menschen. Sie sind gewohnt, das zu tun oder zu lassen, was andere von ihnen fordern. Selbstbestimmung und Wahlfreiheit selbst in den banalsten Alltagsfragen wie Kleidung, Essen, Freizeitgestaltung, Freunde, ja selbst

Bettgehzeiten sind häufig ungewohnt und auch wegen institutioneller Abläufe im Heim gar nicht einmal erwünscht. Diese strukturellen Rahmenbedingungen verunmöglichen vielen geistigbehinderten Menschen den Erwerb eines Basis-Verhaltensrepertoires an selbstbestimmtem Neinsagen, das auch Widerspruch gegenüber den Forderungen und Wünschen sogenannter Autoritätspersonen beinhaltet. *Diese strukturellen Rahmenbedingungen erleichtern sexuelle Gewalt durch sogenannte wohlmeinende Autoritäten, zu denen Eltern, Lehrer, Erzieher, Betreuer, aber auch nichtbehinderte Brüder und Nachbarsbuben gehören.*

Im deutschen Sprachraum liegen meines Wissens bisher keine empirischen Daten zum sexuellen Missbrauch geistigbehinderter Menschen vor. Doch aus dem ersten amerikanischen Projekt in Seattle (Seattle Rape Relief Developmental Disabilities Project) lässt sich verdeutlichen, dass bei behinderten Menschen sexuelle Übergriffe durch nahestehende Bezugspersonen prozentual häufiger vorkommen als bei nichtbehinderten. Insider aus Einrichtungen für Geistigbehinderte wissen immer wieder zu berichten von Schwangerschaften behinderter Frauen, bei denen nicht-

behinderte Betreuer die Väter sein sollen, ohne dass versucht wurde, deren Vaterschaft auch eindeutig nachzuweisen.

Wo sexuelle Übergriffe durch Betreuer und Pflegepersonal aufgedeckt werden, wird häufig der behinderten Frau die Schuld zugeschoben, sie hätte den Betreuer sexuell provoziert. Meist wird dann die behinderte Frau in eine andere Einrichtung verlegt, der missbrauchende Betreuer kann jedoch unbehelligt am Arbeitsplatz verbleiben, allenfalls wird er ermahnt, künftig doch besser aufzupassen. Nur selten kommt es zur fristlosen Kündigung, die arbeitsrechtlich indiziert wäre.

Andererseits trifft es zu, dass sich manche geistigbehinderte Frauen mit sexueller Verfügbarkeit fehlende Zuwendung und Bestätigung, Zärtlichkeit und Liebe nichtbehinderter Männer erkaufen wollen. Berücksichtigt man jedoch die Normalbiographie vieler geistigbehinderter Menschen in der Rolle eines unselbständigen Behinderten unter defizitären psychosozialen Lebensbedingungen und fehlenden normalisierten Begegnungsmöglichkeiten, dann wird erneut verständlich, warum viele geistigbehinderte Menschen angeblich so leicht verführbar und «entgegenkommend»

sind. Behinderungsspezifische Defizite müssen immer auch im Kontext sozialisatorischer Umfeldbedingungen verstanden werden.

Um die Problematik und Hintergründe sexueller Übergriffe auf geistigbehinderte Menschen besser verstehen und zuordnen zu können, ist ausser der schon erwähnten Abhängigkeitsproblematik auch das Problemfeld «Sexualität» zu thematisieren.

Einerseits wird Sexualität verdrängt und geleugnet; von Geistigbehinderten wird erwartet, dass sie stets naive, geschlechtslose grosse Kinder bleiben – andererseits wird Sexualität dramatisiert und überbewertet, so dass in sexuellen Handlungen geistigbehinderter Menschen «nur» die tierische Befriedigung rein körperlicher Bedürfnisse gesehen wird, da sie aufgrund der Behinderung unfähig seien, sexuelle Wünsche auf sozial akzeptable Weise in personaler Beziehung zu befriedigen. Entsprechend werden non-verbale Kommunikationssignale vieler sprachunfähiger geistigbehinderter Menschen fehlinterpretiert und als klebrige Distanzlosigkeit fehlgedeutet, häufig sogar sexualisiert. Dies ergibt ein sozialpsychologisches Einstellungssyndrom gegenüber der Sexualität

geistigbehinderter Menschen, das unter Umständen manchen Täter veranlasst, sexuelle Übergriffe als unbedenklich und belanglos einzustufen. Denn Geistigbehinderte verstehen ja gar nicht, was hier vorgeht und aufgrund ihres fehlenden Langzeitgedächtnisses und der mangelnden Differenzierungsfähigkeit werden sie eh vergessen, was passiert ist – so wird unterstellt, oder: sie würden ihrerseits die sexuellen Handlungen geniessen, da sie aufgrund der Behinderung eh nur triebhaft-körperlich empfinden und unfähig sind zu einer tieferen Sozialbeziehung. Obwohl all diese Annahmen der Realität so nicht entsprechen, bewirken sie doch, dass für viele Täter die Hemmschwelle bei Übergriffen auf geistigbehinderte Menschen herabgesetzt scheint. Da obendrein Eltern und Betreuer mittels Hausordnung und erzieherischer Reglementierung überwiegend den Tageslauf in der Wohn- und Arbeitssituation und auch im Freizeitbereich strukturieren, ist schliesslich überhaupt jedes mögliche Sexualverhalten behinderter Menschen abhängig von der Toleranz und moralischen Einstellung ihrer Betreuer und Erzieher.

Sie definieren den Grad eines befriedigenden Sexuallebens, bestimmen

letztlich die Realisationsmöglichkeiten von Sexualität. Dadurch wird die Sexualität behinderter Menschen zu einer *behinderten* oder gar *verhinder-*ten, auf alle Fälle zu einer *fremddefinierten* Sexualität. Und diese Rahmenbedingungen der Sexualität geistigbehinderter Menschen ergeben schliesslich den strukturellen Hintergrund der sexuellen Übergriffe auf geistigbehinderte Menschen, wobei es nur eine Frage der Definition ist, ob ich den individuellen Übergriff als sexuelle Gewalt definiere oder mit einem weiteren Gewaltbegriff schon in den institutionellen Rahmenbedingungen strukturelle Gewalt erkenne und sie sinnvollerweise so auch benenne.

Immer wieder wird von Eltern aus der Sorge vor einer möglichen Vergewaltigung oder sexuellen Verführung eine Sterilisation in Betracht gezogen. Wenn wir aber berücksichtigen, dass sexueller Missbrauch bei geistigbehinderten Kindern und Jugendlichen fast nie durch völlig unbekannte Männer vorkommt, sondern es meist Täter aus dem sozialen Nahbereich und Bezugspersonen sind, dann muss deutlich herausgestellt werden, dass eine Sterilisation nur die Folgen, d.h. eine Schwangerschaft, nicht jedoch den sexuellen Missbrauch selbst verhindern kann. Im Gegenteil! Wenn die Tä-

ter aus dem sozialen Nahbereich kommen, dann wissen sie auch um die Sterilisation ihrer «Opfer». Eine bekanntgewordene Sterilisation hat in diesem Fall einen gewissen Aufforderungscharakter im Sinne eines sogenannten «Freibriefes» zum nun folgenlos eingeschätzten Übergriff.

Der erste Schritt zur Prävention sexueller Übergriffe ist eine umfassende Sexualpädagogik. Denn ohne diese Grundinformationen sind Geistigbehinderte kaum in der Lage, die realbedrohenden Zusammenhänge bei sexuellen Übergriffen zu erkennen und sich dagegen zur Wehr zu setzen. Im Rahmen sexualpädagogischer Aufklärung in Unterricht, Kursen oder selbst im sogenannt beiläufigen Gespräch mit dem Betreuer können dann Informationen über sexuellen Missbrauch vermittelt werden.

Leider gibt es bisher kaum Erfahrungen, wie Betreuer und Erzieher geistigbehinderte Menschen sensibilisieren für Situationen, in denen sie Übergriffen ausgesetzt sein könnten. Denn es geht ja nicht nur um die sexualpädagogische Information, sondern viel mehr um die aktive Einübung konkreter Strategien der Gegenwehr, die als reale Verhaltensmöglichkeiten in bedrohlicher Situation verfügbar

sind. Es gilt immer wieder unterscheiden zu lernen, was sich für den bzw. die Betroffene gut, was sich nicht gut und schlecht anfühlt, welche Berührungen an welchen Körperpartien durch welche Menschen o.k. oder eben nicht o.k. sind und wie dann im jeweiligen konkret durchgespielten Einzelfall zu reagieren ist. Stets geht es dabei um das so wichtige selbstbestimmte Nein-Sagen, wenn das Ansinnen anderer nicht akzeptiert werden kann.

Dadurch wird aber gleichzeitig auch ein entscheidender Beitrag zu mehr Selbständigkeit in der alltäglichen Lebensbewältigung geistigbehinderter Menschen geleistet, die sie befähigt, die fremdbestimmte Abhängigkeit in Richtung selbstbestimmter Lebensqualität zu verändern. ■

